

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

20. Verordnung vom 07.05.1841 publ. 15.05.1841

19) Regierungs-Bekanntmachung vom  
7. Mai, publ. den 12. Mai 1841.

Das Wandern  
der Handwerks-  
gesellen betr.

In Höchstunmittelbarem Auftrage Seiner  
Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hie-  
durch bekannt gemacht, daß allen und jeden  
Handwerksgesellen nur in diejenigen Länder zu  
wandern gestattet sein soll, welche in den ihnen  
ausgestellten Pässen oder Wanderbüchern aus-  
drücklich benannt sind, daß sie daher, falls sie  
nach bereits angetretener Wanderschaft ein Land  
zu besuchen wünschen, auf welches der ertheilte  
Paß nicht lautet, bei der heimathlichen Behörde  
um Ertheilung eines neuen Passes nachzusuchen  
haben; endlich daß etwaige Contraventionen ge-  
gen diese Vorschrift polizeilich, nach Umständen  
mit Verweigerung der Zulassung zum Meister-  
recht für immer oder auf bestimmte Zeit wer-  
den bestraft werden.

20) Bekanntmachung der Regierung  
und der Cammer vom 7. Mai,  
publ. den 15. Mai 1841.

Betr. das Noti-  
ren der Sporteln  
in Sachen, wel-  
che Ausländer  
angehen.

Mit Höchster Genehmigung wird hiedurch  
bekannt gemacht, daß in allen Sachen, die bei  
der Regierung und Cammer verhandelt werden,  
und Ausländer betreffen, die diesen zur Last fal-  
lenden Sporteln und Kosten auf den Namen des  
einländischen Mandatars oder Exhibenten der